

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Postfach 20 03 61 | 56003 Koblenz

Stresemannstraße 3-5
56068 Koblenz
Telefon 0261 120-0
Telefax 0261 120-2200
Poststelle@sgdnord.rlp.de
www.sgdnord.rlp.de

Mit Zustellungsurkunde
Az.: 6620-0006#2025/0008-0380 [REDACTED]

Windkraftwerk Lirstal 3 GmbH & Co. KG
Gartenstraße 30
56727 Mayen

13.01.2026

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner(in)/ E-Mail	Telefon/Fax
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);
Antrag der Windkraftwerk Lirstal 3 GmbH & Co. KG vom 27.08.2025 auf Erteilung
einer Genehmigung nach §§ 16, 16b Abs. 7 S. 3, Abs. 8 i. V. m. § 19 BImSchG zur
Änderung der Ursprungsgenehmigung vom 04.10.2024, Az.: 21a/07/5.1/2024/0008
für eine Windenergieanlage des Typs Nordex N-163 mit 164 m Nabenhöhe,
Nennleistung 7000 kW, insg. 7 MW**

Immissionsschutzrechtlicher Änderungsgenehmigungsbereich

1.

Zu Gunsten der Windkraftwerk Lirstal 3 GmbH & Co. KG, vertreten durch die Geschäftsführung, Gartenstraße 30, 56727 Mayen, wird die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zum vollständigen Austausch des Anlagentyps der Windenergieanlage mit der GID-Nr. 7169, erstmals genehmigt durch Bescheid der Struktur- und Genehmigungsdirektion vom 04.10.2024 unter dem Aktenzeichen

1/18

Kernarbeitszeiten
Mo.-Fr.: 9.00-12.00 Uhr

Verkehrsanbindung
Bus ab Hauptbahnhof bzw. Bf. Stadtmitte
Linien 5-10, 15, 19, 21, 33, 150, 319, 460, 485
bis Haltestelle Rhein-Mosel-Halle

Parkmöglichkeiten
Schlossstraße, Tiefgarage Schloss
Schlossrondell / Neustadt

Für eine formgebundene, rechtsverbindliche, elektronische Kommunikation nutzen Sie bitte die virtuelle Poststelle der SGD Nord. Auf der Homepage: www.sgdnord.rlp.de erhalten Sie unter dem Suchbegriff „Kommunikation“ Hinweise zu deren Nutzung. Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten bei der SGD Nord und über Ihre Rechte nach der DSG-VO sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen erhalten Sie ebenfalls auf der Homepage unter dem Suchbegriff: „DSGVO“. Auf Wunsch übersenden wir Ihnen diese Informationen auch in Papierform.

21a/07/5.1/2025/0008 gemäß §§ 16, 16b Abs. 7 S. 3, Abs. 8 BImSchG i. V. m. § 2 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV erteilt:

WEA	Koordinaten	Gemarkung	Flur	Flurstück
LT 3	X 360230	Lirstal	17	1
GID Nr. ¹ 7169	Y 5567666			

Die vorgelegten Antrags- und Planunterlagen sind Bestandteil der Genehmigungen.

2.

Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin. Die Kostenfestsetzung erfolgt in einem gesonderten Bescheid.

Antrags- und Planunterlagen

Der Änderungsgenehmigung liegen insbesondere folgende Antrags- und Planunterlagen zu Grunde:

01-01 Formular_1_Allgemein_Angaben LT3	S. 1-3
04-01 BImSchG_Antrag_WKA_Formular_4_Emissionen LT3	1 Seite
04-02 06.2_F008_277_A19_IN_R09_Oktav-Schallleistungspegel_N163 6.X	S. 1-5
04-03 06.3_K0801_077528_DE_R12_Option Serrations	S. 1-7
04-04 SP25041B2_Lirstal_Rev0 Schallgutachten	S. 1-42
04-05 SP25041B2_Lirstal_Isolinien_M	S. 1-27
04-06 SP25041B2_Lirstal_Berechnungsprotokoll	S. 1-120
04-07 Anlage B	1 Seite

¹ GID Nr. oder ID, vgl. Energieportal der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord

04-08 Anlage A	1 Seite
14-01 WEA LT3 Datenblatt militärische Luftfahrt	S. 1-2
15-01 WEA LT3, LT4 Standorteignung Rev01	S. 1-40

Inhalts-/ Nebenbestimmungen und Hinweise

Dieser Bescheid umfasst die Genehmigung der Änderung jeder einzelnen Windenergieanlage. Die Inhalts- und Nebenbestimmungen betreffen, wenn nichts Weiteres bestimmt ist, alle Windenergieanlagen.

Zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BlmSchG ergehen die nachfolgend genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen, die ebenfalls verbindlicher Bestandteil dieser Genehmigungen sind. Sofern diese von der bisherigen Genehmigung abweichen, sind nun die folgenden maßgeblich.

Aufgrund der hier erteilten Genehmigung zum vollständigen Austausch des Anlagentyps ergeben sich folgende von der bisherigen Genehmigung abweichende Inhalts- und Nebenbestimmungen.

Inhaltsverzeichnis der Nebenbestimmungen

	Seite
2. Immissions- und Arbeitsschutz	3
3. Baurecht.....	11
5. Luftverkehrsrecht	11

2. Immissions- und Arbeitsschutz

2.1. Lärm

2.1.1.

Für die nachstehend genannte, im Einwirkungsbereich der v. g. Windenergieanlage gelegenen, maßgeblichen Immissionsorte gelten unter Berücksichtigung der Gesamtbelastung folgende Lärmimmissionsrichtwerte entsprechend den Festlegungen in den zutreffenden Bebauungsplänen bzw. ihrer Schutzbedürftigkeit:

Immissionsort		IRW tags	IRW nachts
IP 01	56767 Lirstal, Bergstraße 4	55 dB(A)	40 dB(A)
IP 29	56767 Kaperich, Alter Weg 10	60 dB(A)	45 dB(A)

Mess- und Beurteilungsgrundlage ist die Sechste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm -TA Lärm 98).

2.1.2.

Die Windenergieanlagen dürfen jeweils den nachstehend genannten Schallleistungspegel ($\bar{L}_{W,\text{Oktav}}$) – zuzüglich eines Toleranzbereiches im Sinne der oberen Vertrauensbereichsgrenze mit einer statistischen Sicherheit von 90 % – **entsprechend Formel:** $Le, \text{max} = \bar{L}_{W,\text{Oktav}} + 1,28 \times \sqrt{\sigma_P^2 + \sigma_R^2}$ (Grenzwert)- nicht überschreiten:

Normalbetrieb (Nennleistung, Betriebsmodus: Mode 0, 00.00 – 24.00 Uhr)):

		Hinweis: Berücksichtigte Unsicherheiten und obere Vertrauensbereichsgrenze von $\Delta L = 1,28 \sigma_{\text{ges}}$ lt. im Tenor aufgeführter Schallimmissionsprognose				
WKA	Le, max [dB(A)]	$\bar{L}_{W,\text{Oktav}}$ [dB(A)]	σ_P [dB(A)]	σ_R [dB(A)]	σ_{Prog} [dB(A)]	ΔL [dB(A)]
GID 7169 (WKA LT3)	109,1	107,4	1,2	0,5	1,0	2,1

Hinweise zu den Oktavspektren der v. g. Schallpegel:

Oktavspektrum des $\bar{L}_{W,\text{Oktav}}$:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000

L _{W,Oktav}	88,6	96,2	98,3	99,5	101,3	102,0	96,4	82,0
----------------------	------	------	------	------	-------	-------	------	------

Oktavspektrum des L_{e,max}:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
L _{W,Oktav}	90,3	97,9	100,0	101,2	103,0	103,7	98,1	83,7

- WEA: Windenergieanlage
L̄_{W,Oktav}: aus Oktavspektrum ermittelter Schallleistungspegel
L_{e,max}: errechneter, maximal zulässiger Oktav-Schallleistungspegel
σ_P: Serienstreuung
σ_R: Messunsicherheit
σ_{Prog}: Prognoseunsicherheit
ΔL = 1,28 σ_{ges}: oberer Vertrauensbereich von 90%

Hinweis:

Der Nachweis der Einhaltung der vorgenannten Emissionsbegrenzung gilt im Rahmen einer messtechnischen Überprüfung (FGW-konforme Abnahmemessung) als eingehalten, wenn für den durch Messung bestimmten Schallleistungspegel (L_W, Okt, Messung) mit der zugehörigen Messunsicherheit (σ_{R, Messung}) = 0,5 dB entsprechend folgender Gleichung für alle Oktaven nachgewiesen wird:

$$L_{WA,i} + 1,28 \times \sigma_{R, \text{ Messung}} \leq L_{e,max,i}$$

Sofern der Nachweis der Einhaltung der vorgenannten Emissionsbegrenzung durch einen Mehrfachmessbericht (mind. Dreifachvermessung) FGW-konformer Typvermessungsberichte geführt werden soll, ist unter Berücksichtigung der zugehörigen Messunsicherheit (σ_{R, Messung}) = 0,5 dB und Serienstreuung (σ_P) entsprechend folgender Gleichung für alle Oktaven nachzuweisen:

$$L_{WA,i} + 1,28 * \sqrt{\sigma_R^2 + \sigma_P^2} \leq L_{e,max,i}$$

Kann der Nachweis nach der v. g. Gleichung nicht erfüllt werden, ist ergänzend mit demselben Ausbreitungsmodell der Schallprognose, die der Genehmigung zugrunde

liegt, eine erneute Ausbreitungsberechnung mit den Oktavschallpegeln der Abnahmemessung durchzuführen. Der Nachweis gilt als erbracht, wenn gilt:

$$L_{r,Messung} = 10 \lg \sum_{i=63 \text{ Hz}}^{4000 \text{ Hz}} 10^{0,1 \cdot (L_{WA,i} - A_i)} \leq 10 \lg \sum_{i=63 \text{ Hz}}^{4000 \text{ Hz}} 10^{0,1 \cdot (L_{e,max,i} - A_i)} = L_{r,Planung}$$

- $L_{WA,i}$: Der in Oktave i messtechnisch im Rahmen der Abnahmemessung ermittelte A-bewertete Schallleistungspegel
- A_i : Die nach dem Interimsverfahren in der Oktave i zu berücksichtigenden Ausbreitungsterme
- $L_{e,max,i}$: Der in der Nebenbestimmung zum Vergleich mit den Messergebnissen einer Abnahmemessung festgelegte maximal zulässige Werte des A-bewerteten Schallleistungspegels in der Oktave i

2.1.3. Bedingung

Da der in der Schallimmissionsprognose verwendete Schallleistungspegel der beantragten Windkraftanlage lediglich auf einer Herstellerangabe beruht, darf die Windkraftanlage zur Nachtzeit zwischen 22:00 und 6:00 Uhr abweichend von der in Nebenbestimmung Nr. 1.1.2 zugelassenen Betriebsweise zunächst lediglich in folgender, um mindestens 3 dB(A) schallreduzierten Betriebsweise, wie folgt, betrieben werden:

WKA	$\bar{L}_{W,\text{Oktav}}$ [dB(A)] maximal
GID 7169 (WKA LT3)	$\leq 104,4 \text{ dB(A)}$ (z. B. Mode 7 mit 104,3 dB(A))

Die Einstellung des schallreduzierten Betriebsmodus an den v. g. Windkraftanlage muss zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme (hier: Regelbetrieb) auf Verlangen nachgewiesen werden können.

Ungeachtet dessen ist der Nachweis gegenüber der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier, über die Genehmigungsbehörde, Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Zentralreferat

Gewerbeaufsicht Koblenz, spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme (Beginn des Regelbetriebs) der v. g. Windkraftanlage **gebündelt** mit den übrigen im Rahmen der Inbetriebnahme vorzulegenden Unterlagen vorzulegen.

Die Umschaltung in die schallreduzierte Betriebsweise zur Nachtzeit muss durch automatische Schaltung (z. B. mittels Zeitschaltuhr) erfolgen. Die Schaltung ist gegen unbefugte Änderung zu schützen (z. B. durch Passwort). Bei Ausfall oder Störung der automatischen Schaltung ist automatisch ein Alarm (ggf. an die Fernüberwachung) zu geben.

Der unter Nebenbestimmung Nr. 2.1.2 festgelegte Nachtbetrieb ist erst ab dem Zeitpunkt zulässig, wenn gegenüber der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier, über die Genehmigungsbehörde, Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Zentralreferat Gewerbeaufsicht Koblenz, durch Vorlage mindestens eines Messberichtes einer FGW-konformen Schallleistungspegelbestimmung (Typvermessung) für die in Nebenbestimmung Nr. 2.1.2 festgelegte Betriebsweise nachgewiesen wurde, dass der in der Schallimmissionsprognose angenommene Emissionswert nicht überschritten wird. Sofern der zur Aufnahme des unter Nebenbestimmung Nr. 2.1.2 festgelegten Nachtbetriebs eingereichte Nachweis auf Messungen an einer anderen als der genehmigten Anlage erfolgte, sind die möglichen Auswirkungen der Serienstreuung sowie der Messunsicherheit zu Lasten des Betreibers zu berücksichtigen. Ferner ist eine Herstellererklärung vorzulegen, dass die in v. g. Messungen vermessenen Windkraftanlagen mit der konkret beantragten Windkraftanlage und somit der in der Schallimmissionsprognose verwendeten Windkraftanlage übereinstimmt bzw. vergleichbar sind (z. B. Typ, Leistung/Level, Betriebskennlinie [Anlagendrehzahlkurve], Rotorblätter, Getriebe oder Generator).

2.5. Immissionsschutzrechtliche Abnahmen und Prüfungen

2.5.1.

Durch eine geeignete Messstelle ist innerhalb einer Frist von 12 Monaten nach Inbetriebnahme der Windkraftanlage **GID 7169 (WEA LT3)** eine schalltechnische Abnahmemessung (Schallleistungspegelbestimmung = Emissionsmessung; festgelegte Nachtbetriebsmodi) durchzuführen:

Der Betriebsbereich ist dabei so zu wählen, dass die Windgeschwindigkeit erfasst wird, in der der maximale Schallleistungspegel erwartet wird (i. d. R. entsprechend den Vorgaben der Technischen Richtlinie - FGW-Richtlinie- für Windenergie Teil 1: „Bestimmung der Schallemissionswerte“; oktavabhängig).

Wenn die erforderlichen Windgeschwindigkeiten für die Abnahmemessung innerhalb der Messfrist nicht vorliegen, kann die Nachweisführung durch Extrapolation der Messwerte bei anderen Windgeschwindigkeiten erfolgen.

Zur Nachweisführung der Einhaltung zulässigen Lärmemissionen wird auf Nebenbestimmung Nr. 2.1.2 verwiesen.

Falls die Emission eine geringe Tonhaltigkeit (KTN = 2 dB) aufweist, ist an den maßgeblichen Immissionsort (bezogen auf die konkret vermessene Windkraftanlage) eine Abnahme zur Überprüfung der Tonhaltigkeit auf Immissionsrelevanz durchzuführen.

Als Messstelle kommt nur eine nach § 29b BImSchG bekannt gegebene Stelle in Frage, die nicht an der Erstellung der Schallimmissionsprognose mitgearbeitet hat und entsprechend den Vorgaben der Technischen Richtlinie - FGW-Richtlinie- für Windenergie Teil 1: „Bestimmung der Schallemissionswerte“ ihre Kompetenz z.B. durch Teilnahme an regelmäßigen Ringversuchen nachgewiesen haben.

Spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme (Beginn des Regelbetriebs) der v. g. Windkraftanlage ist der Genehmigungsbehörde, Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Zentralreferat Gewerbeaufsicht Koblenz, sowie der Struktur- und

Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier, Deworastraße 8, 54290 Trier, gebündelt mit den übrigen im Rahmen der Inbetriebnahme vorzulegenden Unterlagen eine Kopie der Auftragsbestätigung des Messinstituts zu übersenden.

Das mit der Messung beauftragte Messinstitut ist aufzufordern, die Messung bei Vorliegen geeigneter meteorologischer Gegebenheiten unverzüglich durchzuführen und den Messbericht gleichzeitig mit der Versendung an den Auftraggeber der v. g. Stelle vorzulegen.

Auf die Durchführung einer umfassenden schalltechnischen Abnahmemessung (Schallleistungspegelbestimmung = Emissionsmessung) wird vorliegend verzichtet, wenn durch Vorlage eines Dreifachmessberichtes, basierend auf FGW-konformen Schallleistungspegelbestimmungen (Typvermessung) für die in Nebenbestimmung Nr. 1.1.2 festgelegte Betriebsweise nachgewiesen wurde, dass der in der Schallimmissionsprognose angenommene Emissionswert (aus Oktavspektrum ermittelter Schallleistungspegel) insgesamt und im Besonderen die tieferen Oktav-Schallpegel bei 63, 125, 250 und 500 Hertz nicht überschritten wird. Dabei sind die möglichen Auswirkungen der Serienstreuung sowie der Messunsicherheit zu Lasten des Betreibers zu berücksichtigen. Ferner ist eine Herstellererklärung vorzulegen, dass die in v. g. Messungen vermessenen Windkraftanlagen mit den konkret beantragten Windkraftanlagen und somit den in der Schallimmissionsprognose verwendeten Windkraftanlagen übereinstimmen bzw. vergleichbar sind (z. B. Typ, Leistung/Level, Betriebskennlinie [Anlagendrehzahlkurve], Rotorblätter, Getriebe oder Generator). Im Übrigen wird zur Nachweisführung der Einhaltung zulässigen Lärmemissionen wird auf Nebenbestimmung Nr. 2.1.3 verwiesen.

2.5.2.

Wird die Einhaltung des v. g. zulässigen Schallleistungspegels nicht innerhalb von 12 Monaten nach Inbetriebnahme der Windkraftanlage (Beginn des Regel-betriebs) nachgewiesen, darf die Windkraftanlage **GID 7169 (WEA LT3)** während der Nachtzeit

-nach Freigabe durch die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier- nur noch schall-/leistungsreduziert betrieben werden. Der schall-/leistungsreduzierte Modus ist dabei so zu wählen, dass der in Nebenbestimmung Nr. 2.1.2 festgelegte Schallleistungspegel wie folgt um mindestens 3 dB unterschritten wird:

WKA	$\bar{L}_{W,\text{Oktav}}$ [dB(A)] maximal
GID 7169 (WKA LT34)	$\leq 104,4$ dB(A) (z. B. Mode 7 mit 104,3 dB(A))

Der offene/leistungsoptimierte Nachtbetrieb nach Nebenbestimmung Nr. 2.1.2 darf erst dann wieder aufgenommen werden, wenn die Einhaltung der festgeschriebenen v. g. Lärmimmissionsanteile, respektive der zulässigen Schallleistungspegels durch eine Messung oder Dreifachmessbericht nachgewiesen wurde.

Hinweise

Lärmhinweise:

Aus der in Nebenbestimmung Nr. 2.1.2 genannten Emissionsbegrenzung errechnen sich lt. der im Tenor näher bezeichneten Lärmimmissionsprognose an den maßgeblichen Immissionsorten folgende Immissionsanteile an Geräuschen (Zusatzbelastung) zur Nachtzeit (22:00 bis 06:00 Uhr) (einschließlich Berücksichtigung eines Toleranzbereiches im Sinne der oberen Vertrauensbereichsgrenze mit einer statistischen Sicherheit von 90 %):

Windkraftanlage Nr. GID 7169 (WKA LT3):

Immissionspunkt		Immissionsanteil
IP 01	56767 Lirstal, Bergstraße 4	33,4 dB(A)
IP 29	56767 Kaperich, Alter Weg 10	38,3 dB(A)

3. **Baurecht**

3.2.

Mit dem Bau der Windenergieanlage darf erst begonnen werden, wenn zur Sicherstellung der Beseitigung der Anlage eine Sicherheitsleistung (Bank- oder Versicherungsbürgschaft) in Höhe von [REDACTED] bei der Kreisverwaltung Vulkaneifel hinterlegt wurde.

3.13.

Die Windkraftanlagen müssen eine Vorrichtung zur Arretierung der beweglichen Teile haben, damit Überprüfungen, Wartungen und Instandsetzungsarbeiten gefahrlos durchgeführt werden können. Regelmäßig zu prüfen sind - die Sicherheitseinrichtungen und die übertragungstechnischen Teile auf Funktionstüchtigkeit bei Betrieb und Stillstand unter Berücksichtigung der gegenseitigen Beeinflussung in Zeitabständen von höchstens 2 Jahren.- die Rotorblätter auf Steifigkeit, auf die Beschaffenheit der Oberfläche und auf Rissbildung in Zeitabständen von höchstens 2 Jahren. Der Betreiber hat die Prüfungen auf seine Kosten durch den Hersteller oder einen fachkundigen Wartungsdienst durchführen zu lassen.

3.14.

An gut sichtbarer Stelle sind dauerhaft Schilder anzubringen, die auf die mögliche Gefahr des Eisabwurfs von der Windkraftanlage bei Betrieb und Stillstand hinweisen.

3.15.

Vor Inbetriebnahme der Aufzugsanlagen muss diese durch eine sachverständige Stelle (z.B. TÜV) überprüft und abgenommen werden. Eine entsprechende Abnahmebescheinigung ist der Unteren Bauaufsichtsbehörde der Kreisverwaltung Vulkaneifel vor der Inbetriebnahme vorzulegen.

5. **Luftverkehrsrecht**

5.15.

Zur Veröffentlichung im Luftfahrthandbuch sind der

DFS Deutsche Flugsicherung GmbH
nur per E-Mail an fif@dfs.de

und nachrichtlich dem

Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz (LBM)
Fachgruppe Luftverkehr
Gebäude 667C
55483 Hahn-Flughafen

unter Angabe des Aktenzeichens **Rh-Pf 10402**

- a. mindestens sechs Wochen vor Baubeginn und
 - b. spätestens vier Wochen nach Fertigstellung
 - a) der Name des Standortes mit Gemarkung, Flur und Flurstücken,
 - b) die Art des Luftfahrthindernisses,
 - c) die geografischen Standortkoordinaten in Grad, Minuten und Sekunden unter Angabe des entsprechenden Bezugsellipsoids,
 - d) die Höhe der Bauwerksspitze in Meter über Grund und in Meter über NN,
 - e) die Art der Kennzeichnungen (Beschreibung)
 - f) sowie ein Ansprechpartner mit Anschrift und Telefonnummer, der einen Ausfall der Befeuerung oder der bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist,
- anzuzeigen.

Begründung

I.

Mit Schreiben vom 27.08.2025, hier eingegangen am 27.08.2025, beantragte die Windkraftwerk Lirstal 3 GmbH & Co. KG, Gartenstraße 30, 56727 Mayen, die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von einer Windenergieanlage in der Gemarkung Lirstal Flur 17, Flurstück 1.

Aufgrund des vollständigen Austauschs des vorherigen Anlagentyps Vestas V162 zu Anlagen des Typs Nordex N-163 der Windenergieanlage, erstmals genehmigt durch Bescheid der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord vom 04.10.2024 unter dem Aktenzeichen 21a/07/5.1/2024/0008, wurde eine immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung nach §§ 16, 16b Abs. 7 S. 3, Abs. 8 BImSchG beantragt.

Es wurde gemäß § 16b Abs. 7 S. 2 i. V. m. § 16b Abs. 6 S. 1 BImSchG ein vereinfachtes Verfahren nach § 19 Abs. 1 BImSchG durchgeführt.

Mit Schreiben vom 23.10.2025 wurden die erforderlichen Fachstellen, die Kreisverwaltung Vulkaneifel als Untere Bauaufsichtsbehörde, die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier, das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr und der Landesbetrieb Mobilität, Fachgruppe Luftverkehr, bezüglich der beantragten Änderung beteiligt.

II.

1.

Die sachliche und örtliche Zuständigkeit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord ergibt sich aus § 1 Abs. 1 und Ziffer 1.1.1 der Anlage zu § 1 Landesverordnung Rheinland-Pfalz über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (ImSchZuVO) i. V. m. § 1 Abs. 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz Rheinland-Pfalz (LVwVfG) und § 3 Abs. 1 Ziffern 1 und 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG).

Die Änderung des Anlagentyps bedarf als wesentliche Änderung einer Genehmigung gem. § 16 Abs. 1 i. V. m. § 16b Abs. 7 S. 3, Abs. 8 BImSchG. Die rechtlichen Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 BImSchG sind erfüllt, daher ist die Änderungsgenehmigung zu erteilen. Prüfungsumfang ist gemäß § 16b Abs. 7 S. 3 BImSchG ausschließlich die Vereinbarkeit der Änderungen mit militärischen und luftverkehrlichen Belangen sowie der Nachweis und die Prüfung der Anforderungen nach § 16b Abs. 8 BImSchG.

Seitens der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbehörde Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Zentralreferat Gewerbeaufsicht, Koblenz und den beteiligten Fachstellen bestehen keine Bedenken gegen die geplanten Windenergieanlagen. Die Zulässigkeit der Nebenbestimmungen ergibt sich aus § 12 BImSchG. Die Nebenbestimmungen sind geeignet, erforderlich und verhältnismäßig, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

Die Genehmigungen gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG i. V. m. § 16b Abs. 7 S. 3, Abs. 8 BImSchG zum vollständigen Austausch des Anlagentyps war zu erteilen, da die rechtlichen Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BImSchG erfüllt sind. Danach sind die Genehmigungen zu erteilen, wenn einerseits sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG sowie der auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten erfüllt werden und andererseits andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Diese Genehmigungen ergehen unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von ihr eingeschlossen werden. Dies gilt insbesondere für die Stromleitungstrassen und die Anlegung von Wegen außerhalb des Baugrundstückes, da diese nicht Gegenstand dieser immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen sind. Vor Beginn der Bauarbeiten im Rahmen dieser Leitungstrassen und Wege sind daher

die evtl. erforderlichen Genehmigungen der zuständigen Fachbehörden (z. B. Wasserbehörden, Naturschutzbehörden, Straßenbaulastträger etc.) einzuholen.

Die Aufnahme der Nebenbestimmungen, die ihre Rechtsgrundlage in § 12 Abs. 1 BlmSchG finden, war erforderlich, um die Erfüllung der in § 6 Abs. 1 BlmSchG, genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

Die Überprüfung der Antragsunterlagen hat ergeben, dass unter Beachtung der Nebenbestimmungen die Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 Abs. 1 BlmSchG erfüllt sind und die Antragstellerin demnach einen Anspruch auf Erteilung der Änderungsgenehmigungen hat. Es bestehen keine Bedenken, dass die Pflichten des Betreibers und die Anforderungen an die Errichtung, Beschaffenheit und den Betrieb der genehmigungsbedürftigen Anlagen erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlagen nicht entgegenstehen.

Die fachlichen Nebenbestimmungen und Hinweise aus der erteilten Ursprungsgenehmigung vom 04.10.2024, Az.: 21a/07/5.1/2024/0008 bleiben weiterhin bestehen.

2.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus den §§ 1, 2, 3, 8, 9, 10, 11 und 13 des Landesgebührengesetzes (LGeBГ) in Verbindung mit der Landesverordnung über Gebühren auf dem Gebiet des Umweltrechts (Besonderes Gebührenverzeichnis) und ergeht in einem gesonderten Bescheid.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch bei der

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord,
Stresemannstr. 3-5, 56068 Koblenz
oder Postfach 20 03 61, 56003 Koblenz

- schriftlich,
- in elektronischer Form nach § 3 a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes,
- schriftformersetzend nach § 3 a Abs. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes und § 9 a Abs. 5 des Onlinezugangsgesetzes oder
- zur Niederschrift erhoben werden.

Ein Widerspruch Dritter gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

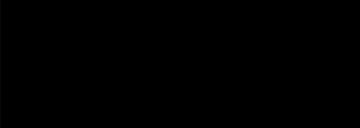
Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass Widersprüche Dritter gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m keine aufschiebende Wirkung haben. Ein Antrag nach § 80 Abs. 5 Satz 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen eine Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung beim

Oberverwaltungsgericht Rheinland- Pfalz
Deinhardpassage 1
56068 Koblenz

gestellt und begründet werden.

Im Auftrag

gez.



Hinweis:

Aktuelle Fassungen von Gesetzen, Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften sind im Internet frei zugänglich. Gesetze und Rechtsverordnungen des Bundes sind auf der Seite des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz "www.gesetze-im-internet.de", Verwaltungsvorschriften auf der Internetseite des Bundesministerium des Innern "www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de" und die Landesgesetze sowie Rechtsverordnungen des Landes Rheinland-Pfalz auf der Seite des Ministeriums der Justiz des Landes Rheinland-Pfalz unter "www.justiz.rlp.de" zu finden.